

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ädftes Stück vom Jahre 1863.

N XXI. Verordnung

vom 18. September 1863, die Berathung und Beschlußfassung über Recurse gegen Entscheidungen des Fürstlichen Consistoriums in gemischt-geistlichen Angelegenheiten betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u., verordnen im Anschluß an die §§. 31 und 32 der Verordnung vom 30. April 1858, die Organisation der obersten Landesverwaltungs-Behörden betreffend (Ges. Samml. 1858 S. 94 ff.), was folgt:

Zur Berathung und Beschlußfassung über Recurse gegen Entscheidungen Unseres Consistoriums in gemischt-geistlichen Sachen sollen dem Ministerio außer den in §. 31 der Verordnung vom 30. April 1858 bezeichneten beiden höheren Verwaltungsbeamten auch noch ein von Uns generell zu bezeichnender Justizbeamter und zwei von Uns ebenso generell zu bestimmende, bei der erstinstanzlichen Entscheidung nicht beteiligte Superintendenten mit vollem Stimmrecht beigeordnet werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 18. September 1863.

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Vertrab.

v. Ketzholdt. v. Bamberg.